

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/132/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Antrag der OG Arft an die
Verbandsgemeinde Vordereifel auf
Änderung des
Flächennutzungsplanes zur
Darstellung einer gewerblichen
Baufläche westlich des Sportplatzes**

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Hans-Paul Wagner
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
22.06.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-47

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.07.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Arft beantragt bei der Verbandsgemeinde Vordereifel die Änderung des derzeit behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche westlich des Sportplatzes in der Gemarkung Arft (19. Änderung).

Der vorgesehene Geltungsbereich der beantragten 19. Änderung ergibt sich aus der Anlage Nr. 1. Die erforderliche Zuwegung soll zur L 10 erfolgen.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage Nr. 1 durch eine gestrichelte Linie zeichnerisch dargestellt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ein Gewerbetreibender aus der Ortsgemeinde Langenfeld beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Arft, Flur 5, Grundstück Nr. 39 – westlich des Sportplatzes - eine neue Gewerbehalle zu errichten.

Die Erschließung (Anfahren von 7.5 t LKW's) soll laut Vorhabenträger über die vorhandenen Wegetrassen erfolgen.

Das in Rede stehende Grundstück liegt im Außenbereich; einschlägig ist daher § 35 BauGB.

Der betreffende Auszug aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan (FNP) ist beigelegt (Anlage Nr. 3). Der Bereich ist **als „Sukzessionsfläche / Fläche für Wasserversorgung“** dargestellt.

Der Vollständigkeit halber sind auch die Deckblattfortschreibungen der 5. und 10. Änderung (Anlagen Nrn. 4 und 5) der Vorlage beigelegt.

Für eine Realisierung des Vorhabens bedarf es u. a. der Änderung des behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes!

Die Verbandsgemeinde wird ggf. für die 19. Änderung mit dem Vorhabenträger einen Kostenübernahmevertrag abschließen

Der Ortsgemeinderat wird gebeten über einen entsprechenden Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beraten und zu beschließen.

Hinweis:

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche, bleibt die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) durch die Ortsgemeinde Arft erforderlich.

Auf Wunsch des Vorhabenträgers soll im vorliegenden Fall ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach den Regelungen des § 12 BauGB ((Vorhaben und Erschließungsplan) statt eines klassischer Angebotsbebauungsplanes aufgestellt werden.

Ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) stellt einen Vorschlag des Vorhabenträgers dar, der mit der OG abzustimmen ist! Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) von der Ortsgemeinde (OG) eigenverantwortlich aufgestellt und beschlossen.

Durch einen Kostenübernahmevertrag nach § 11 BauGB kann auch eine Kostenübernahme für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch den Vorhabenträger

ger zwischen der OG Arft und dem Vorhabenträger vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 - Vorschlag Geltungsbereich - 04-07-2022
- Anlage Nr. 2 - Zeichenerklärung
- Anlage Nr. 3 - Auszug II. Fortschreibung FNP
- Anlage Nr. 4 - 5. Änderung FNP-OG Langenfeld
- Anlage Nr. 5 - Auszug 10. Änderung FNP